



-Nachrichten

Mitteilungsblatt des österreichischen Vereins für nationales und europäisches Waffenrecht
Die IWÖ ist Mitglied der Federation of European Societies of Arms Collectors und des World Forum on the Future of Sport Shooting Activities

Tausende Bürger kriminalisiert!

Durch die Veränderung der langjährigen Verwaltungspraxis des Verteidigungsministeriums sollen Sammler von demilitarisiertem Kriegsmaterial strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden.

Die österreichischen Gesetze sehen sehr strenge Bestimmungen für Kriegsmaterial vor. Das bedeutet, daß Ausnahmegewilligungen für den Besitz von Kriegsmaterial (halbautomatische Karabiner, Maschinenpistolen, Sturmgewehre etc.) praktisch nicht erteilt werden.

Ein Ausweg für Sammler bot sich seit vielen Jahren dadurch, daß Kriegsmaterial durch von der Behörde genauestens vorgeschriebene und kontrollierte Maßnahmen völlig unbrauchbar gemacht wurde. So wurden Läufe mehrfach zugeschweißt, verstiftet, Verschlüsse abgeschliffen, Ausziehkralen entfernt, usw.. Diese Maßnahmen waren nicht rückgängig zu machen und bewirkten, daß die verbleibenden Gegenstände zwar wie Waffen aussahen, aber völlig unbrauchbar waren. **So mancher Sammler konnte dadurch seine Sammlung von militärischen Waffen ergänzen.**

Auch für das Österreichische Bundesheer war dies eine der wenigen Möglichkeiten, überschüssiges Feldzeuggerät wirtschaftlich zu verwerten, da der Verkauf in funktionsfähigem Zustand praktisch unmöglich war. Durch den Verkauf der demilitarisiert-



Deko-Waffen wie diese demilitarisierte Skorpion sind manchen Beamten jetzt auf einmal ein Dorn im Auge. Ob das auch der Minister weiß?

<u>Inhalt (Auszug):</u>	Seite
Neuigkeiten aus dem Parlament	2
IWÖ-Frauenschießkurs	3
Informationen und Tips für Waffenbesitzer	5-7
Leserbriefe	8-9
IWÖ-Benefizschießen	10
Das neue Buch	13
Impressum	14
Terminservice	15

ten Stücke an Sammler wurden für ansonsten wertloses Material schöne Erlöse erzielt und konnte das Budgetdefizit ein bißchen gesenkt werden.

Kriminaltechnisch sind diese völlig unbrauchbaren „Waffen“ praktisch nicht in Erscheinung getreten, Verbrecher bedienen sich viel lieber der einfach zu bekommenden, schießenden, aber illegalen Waffen.

Das Innenministerium ist nun gemeinsam mit dem Landesverteidigungsministerium auf die Idee gekommen, daß hier ein großes Potential der Kriminalisierung von anständigen Bürgern besteht, wenn auch diese völlig unbrauchbaren und demilitarisierten „Waffen“ Kriegsmaterial darstellen würden.

Sollte sich die Ansicht der Ministerien durchsetzen, würden die derzeit im Waffenfachhandel lagernden Dekorationsstücke **unverkäuflich werden** und die ohnehin schon überlastete Exekutive müßte **umfangreiche Nachforschungen bei Händlern usw. durchführen**, um die Besitzer des vermeintlichen Kriegsmaterials zu ermitteln und anzuzeigen. Wie erst die jüngste österreichische Kriminalstatistik bewiesen hat, steigen die Delikte und sinkt die Aufklärungsquote. Dies wird vom Innenministerium vor allem mit den geringen Personalressourcen der Exekutive begründet. Es mag sich jeder selbst seine Meinung bilden, ob das Aus-

forschen rechtstreuer Bürger, die lediglich durch die Änderung der Vollzugspraxis kriminalisiert werden, zu einer Aufgabe sowieso überlasteter Organe der Polizei, Gendarmerie und Gerichte werden soll.

Die IWÖ hat ein umfassendes Gutachten in Auftrag gegeben, das gezeigt hat, daß die neue Rechtsmeinung des Verteidigungs- und Innenministeriums unhaltbar ist. Dieses Gutachten hat auch gezeigt, daß sich die Ministerien nicht wirk-

lich mit der Materie intensiv auseinandergesetzt haben, da die zur Stützung der neuen Meinung herangezogene Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes in Wahrheit Konkurs-Ausfallgeld (!!) und nicht Kriegsmaterial betrifft.

Die IWÖ wird auch jetzt Mittel und Wege finden, diese völlig unnötige und rechtswidrige Kriminalisierung von rechtstreuen Bürgern zu verhindern wissen.

von Andreas Rippel

Bilanz von Georg Zakrajsek

Nach einem Jahr zieht man Bilanz. Und vor einem Jahr haben wir gewählt. Also ziehen wir Bilanz:

Die Nationalratswahl 2002 brachte eine Sensation. Erstmals in der Republik Österreich hat eine Bürgerrechtsorganisation Wahlen entschieden. Ohne Unterstützung einer politischen Partei, nur auf private Spenden angewiesen, mit freiwilligen Mitarbeitern, totgeschwiegen von allen Medien, hat die IWÖ für die Rechte der Bürger und für die Freiheit gekämpft.

Etwa 150.000 Menschen, vielleicht auch mehr, haben den Stimmzettel als Waffe gegen Entmündigung, Enteignung und Bevormundung eingesetzt.

Die politische Landschaft in Österreich hat sich damit verändert. Plötzlich gibt es demokratische Kräfte außerhalb der traditionellen Parteien, Menschen die klar und entschieden für ihre Interessen eintreten, die dem althergebrachten Lagerdenken eine Absage erteilen und die begriffen haben, daß man irgendwann einmal entschieden „Nein“ sagen muß.

Die Politiker erkennen das aber immer noch nicht. Vor allem die Sieger der Wahl haben nicht verstanden, was ihnen da in den Schoß gefallen ist und wem sie den Sieg zu verdanken haben.

Und so bewegt sich gar nichts bei diesen politischen Profiteuren,

die selber so gar nichts zu ihrem Erfolg beigetragen haben. Die bescheidenen Forderungen der IWÖ nach einer Liberalisierung des Waffenrechts werden nach wie vor ignoriert. Über gesetzliche Erleichterungen wird nicht einmal geredet. Die Behördenpraxis ist immer noch ein Dschungel der Ignoranz und der Präpotenz. Das wirkt umso deprimierender, weil es immer noch einzelne Waffenbehörden gibt, die das Gesetz anständig und bürgerfreundlich vollziehen und die uns beweisen, daß das Gesetz im Grunde gar nicht so schlecht ist.

Die erste Bilanz ergibt also dicke rote Zahlen. Wenn's gut geht (oder schlecht) liegen noch drei Jahre vor uns. Da sollten sich die Bilanzen aber bessern. Denn brave Bürger sind geduldig – aber nicht ewig.



Aktueller Bildbericht

Am Abend des 13. November erfolgte beim "Springer am Graben" die Präsentation exklusiver englischer Flinten - und zwar durch Mr. Richard Purdey höchstpersönlich. Das traditionsreiche britische Unternehmen James Purdey & Sons kooperiert ab sofort mit dem Wiener Traditionshaus Joh. Springer's Erben und bietet auch



exklusive, typisch englische Jagdkleidung der Marke Purdey via Springer in Wien und damit in Österreich an. Die Flintenpräsentation war ein gelungenes Event mit viel Prominenz! Im Bild: Mr. Richard Purdey und Christian Johann Springer.

Neuigkeiten aus dem Parlament

Kurz vor Redaktionsschluß erreicht uns noch folgende Meldung: Die Abgeordneten Mag. Terezija Stoisits, Mag. Brigid Weininger, Freundinnen und Freunde brachten am 13. November 2003 im Nationalrat den Entschließungsantrag ein, private Schußwaffen per Gesetz zu verbieten. Weiters solle die Bundesregierung für die eingezogenen Waffen Rückkaufsvorschläge ausarbeiten.

Enteignet wird also sofort, gezahlt wird – wenn überhaupt – erst irgendwann. Demokratie und Grundrechte sind wahrhaft ein großes Anliegen von Stoisits & Co. Irgendwie ist uns schon was abgegangen. Fast wäre das Jahr aus gewesen und kein einziger Waffenverbots-Antrag der Grünen im Parlament! Wir sind erleichtert, daß es sich heuer doch noch ausgegahen ist.

Erstes IWÖ-Frauenschießtraining

von Gunter Hick

Am 3. November 2003 nahmen acht Damen im Alter von 19 Jahren aufwärts am ersten IWÖ Schießkurs im Rahmen der Aktion „Wehrhafte Frauen“ teil.

Nach einleitenden Worten von IWÖ Vorstandsmitglied und Patin der Aktion, **Mag. Ute Veits**, wurden die Sicherheitsregeln von Jeff Cooper durch **Gunter Hick**, zertifizierter Instruktor und österreichischer Vertreter der US-Firma Options for Personal Security (<http://www.optionsforpersonalsecurity.com>), erläutert.

Unter sachkundiger Anleitung von **Iris Schlem**, aktive Polizistin und Pistolenmeisterin, wurden die Frauen, teilweise erstmals, in

zwei Gruppen an die praktischen Aspekte des Schiessens herangeführt. Handhabung, Griff und Schießposition wurden zuerst mit Kleinkaliberrevolver und dann mit Glock-Pistolen geübt.

Die jeweils andere Gruppe wurde inzwischen über Aufbewahrung und Waffenrecht unterrichtet, und setzte sich danach mit der grundsätzlichen Frage „Könnte ich im Notfall tatsächlich auf einen Menschen schießen, wenn mein Leben oder meine Gesundheit davon abhängt?“ auseinander.

Thema waren dann auch die „Prinzipien der Selbstverteidigung“ wie sie von Jeff



Organisator Gunter Hick, Iris Schlem, Hausherr Christian Springer (v.l.n.r.)

Cooper in seinem Büchlein beschrieben sind. Vorbereitungen zur Herausgabe einer deutschen Übersetzung werden gerade durchgeführt.

Am Nachmittag folgten dann verschiedene Übungen zu Präzision, verschiedenen Anschlagsarten, und Schiessen aus der Deckung. Zum Abschluß erfolgte noch ein Szenario in dem der Ablauf einer erfolgreichen Verteidigung - Bekämpfung des Angreifers, Rückzug in die Deckung, Verständigung der Polizei, Versorgung der Waffe und bemerkbar machen bei Eintreffen der Einsatzkräfte - einzeln durchgeführt wurden.

Im Anschluß an das Training standen die Kundenberater der Firma Springer, die den Schießkeller sowie Leihwaffen und Leih-ausrüstung zur Verfügung gestellt hatte, für die Fragen der Teilnehmerinnen zur Verfügung.

Interessentinnen für künftige Kurse (der nächste ist Mitte Jänner geplant) bitte im IWÖ-Büro (Tel.: 01/3157010, email: iwoe@iwoe.at) melden!



Auch bei schlechter Sicht schießt man gut, wenn mans kann!

Das Bassenagespräch:

Hams scho glesen, Frau Preslmayer, bei uns ist die Kriminalität im letzten Jahr ganz schön gestiegen! Da muß man sich ja fürchten!

Ich fürcht mich net, Frau Wondratschek! Ich hab erst den Schießkurs bei der IWÖ gmacht. Speziell für Frauen! Jetzt müssen sich die Gauner vor mir fürchten! So schauts aus!



ACHTUNG MITGLIEDSBEITRAG

Bitte vergessen Sie nicht den Mitgliedsbeitrag für 2004 zu bezahlen.

Die Höhe des Beitrages beträgt € 30,--
(inkl. Waffen-Verwaltungsrechtsschutz)

Für die künftige Vereinsarbeit ist die IWÖ ausschließlich auf die Beiträge und Spenden ihrer Mitglieder angewiesen.

Beachten Sie, daß nur der versichert ist, der auch bezahlt hat!

Der Blick über die Grenzen

FESAC – Federation of European Societies of Arms Collectors

von Hermann Gerig

Im Juni fand die diesjährige FESAC-Tagung in Kopenhagen statt. Die dänische Waffensammlervereinigung organisierte diese Konferenz und das Begleitprogramm. Wie Mr. Knudson, der dänische Repräsentant, ausführte, ist seine Organisation in den letzten 70 Jahren von 32 auf 1800 Mitglieder gestiegen. (Ein ermunternder Zuwachs.) Dänemark gehörte zu den Ländern, die ganz früh die Bedeutung der Selbstladewaffen erkannten. Gerhard Bock schrieb dazu in seinem Buch „Moderne Faustfeuerwaffen 1911“ folgendes: Dänemark führte 1910 die Bayard-Bergmann-Pistole für Offiziere ein. Die Schußleistung beurteilte er als sehr gut und hob die „außerordentlich starke Patrone“ hervor: Kaliber 9mm! Im Originaltext: Das 8,3g schwere Geschoß hat an der Mündung eine Energie von 57mkg. Weit stärker als die 9 mm Parabellum Patrone zu dieser Zeit. Sammlerpreise für Originalmodelle der Pistole Bayard-Bergmann 1910 sind mit Preisen sehr gut erhaltener Mauserpistolen C 96 vergleichbar. Sehr selten und teuer sind originale Lederta-



Deutsches Radschloß 1650

schen für das Modell 10 sowie Reservemagazine und Ladestreifen.

Ein von „Dansk Rekyrliffel Syndikat“ Kopenhagen im Kal.7,9 gefertigtes automatisches Schnellfeuergewehr System Madsen wurde 1916 in geringer Zahl bei den **Tiroler Kaiserjägern** eingeführt. Wenn jemand aus der Leserschaft weiß, warum diese Waffe in Österreich als Muskete M.15 bezeichnet wurde, bitte ich um Mitteilung.



Ein Foto, das die Verwendung dieser Waffe bei den Tiroler Kaiserjägern zeigt, ist im Museum „1915/18 vom Ortler bis zur Adria“ in Kötschach – Mauthen zu sehen. Dieses Museum ist sehr interessant und kann mit einem Besuch des Freilichtmuseums des Gebirgskrieges am Plöckenpaß verbunden werden. Der Abschnitt „Kleiner Pal“ ist aber eine Tagesstour, die alpine Ausrüstung verlangt.

Die nächste FESAC-Tagung wird in Frankreich stattfinden. Eines der Hauptthemen wird das künftige europäische Waffenrecht sein. Kontakte zu Sammlervereinigungen in den östlichen Beitrittsländern und in Griechenland sind nach wie vor gesucht. Bedenken wir, daß in vielen Ländern zB: Norwegen, Südafrika für Sammler die Mitgliedschaft in entsprechenden Vereinigungen verpflichtend ist. Der Nachweis von Fachliteratur und der Besuch von einschlägigen Veranstaltungen und Vorträgen kann auch bei dem Ansuchen um Erweiterung einer WBK von Bedeutung sein. **Die österreichische Gesellschaft für Heereskunde veranstaltet regelmäßig Vorträge, Exkursionen und Symposien. Beachten Sie bitte das IWÖ-Terminservice auf Seite 15. Es findet sich sicher auch etwas für Sie.**



Recht. Schutz. Und mehr.

Hotline 01/718 77 33-0

„Das Leben unbeschwert genießen
Heute und morgen. Ob privat oder
beruflich – beruhigend ROLAND
in vielen Situationen an seiner Seite
zu wissen. Überall und jederzeit.“

Hotline 01/718 77 33-0

Fax 01/718 77 33-30

roland.info@roland-rechtsschutz.at

www.roland-rechtsschutz.at

ROLAND



Informationen und Tips für Waffenbesitzer

Das Waffengesetz gehört in Österreich zu den am restriktivsten vollzogenen Bundesgesetzen. Daß dabei durch falsche Rechtsauslegung und –anwendung die Rechtssicherheit und die Rechtsstaatlichkeit überhaupt auf der Strecke bleibt, ist leider Tatsache. Nahezu unauflösbar ist dabei das Auseinanderklaffen von Rechtsansichten zwischen Judikative (also den Gerichten) und der Exekutive (Verwaltungs- und Sicherheitsbehörden). Denn was nützt es, wenn das Gericht jemanden frei spricht, der von der Waffenbehörde wegen vermeintlicher Delikte angezeigt wurde, dessen WBK entzogen und gegen den vielleicht sogar ein un gerechtfertigtes Waffenverbot verhängt wurde. Als Beispiel hat die IWÖ bereits die Kontroverse um die Bockbüchsflinte Springfield M6 (siehe IWÖN Nr. 1/03) gebracht. In letzter Zeit ist leider im Bundesministerium für Landesverteidigung (zuständig für den Vollzug des § 18 WaffG 1996 – Kriegsmaterial) eine seltsame Entwicklung zu beobachten, die eine diametrale Abkehr von der ein Vierteljahrhundert geübten und bewährten Verwaltungspraxis bedeutet. Die IWÖ wird nicht nur laufend berichten, sondern auch bemüht sein, dieser Entwicklung Einhalt zu gebieten. Als ersten Teil dieses Bereichs bringen wir im Anschluß zwei Beiträge zum Thema Spezialmunition:

Zur Auslegung des § 18 Abs. 4 des Waffengesetzes 1996

von Alfred Ellinger und Ingo Wieser

Das Bundesministerium für Landesverteidigung (Rechtsabteilung) hegt neuerdings „größte Zweifel“ an der nunmehr seit zirka 12 Jahren geübten Verwaltungspraxis, daß Gewehrpatronen mit Vollmantelgeschoß auch dann, wenn es sich dabei um Gewehrpatronen mit z.B. Leuchtpurgeschoß handelt, der Ausnahmebestimmung des § 18 Abs. 4 Waffengesetz 1996 (§ 28a Abs. 6 Waffengesetz 1986) unterliegen.

Die Bestimmungen des § 18 Waffengesetz 1996 entstammen im hier wesentlichen Umfang dem Bestand des Waffengesetzes 1986.

§ 18 (Kriegsmaterial) des Waffengesetzes 1996 lautet:

(1) Der Erwerb, der Besitz und das Führen von Kriegsmaterial sind verboten.

(4) Abs. 1 gilt nicht für jene Gewehrpatronen mit Vollmantelgeschoß, die als Kriegsmaterial anzusehen sind. Der Erwerb dieser Patronen ist jedoch nur auf Grund eines Waffenpasses, einer Waffenbesitzkarte oder einer Jagdkarte zulässig. Sie dürfen nur Menschen überlassen werden, die im Besitz einer solchen Urkunde sind.

Die Kriegsmaterialeigenschaft von Munition ergibt sich im Hinblick auf § 5 Waffengesetz 1996 aus der Verordnung der Bundesregierung vom 22. November 1977 betreffend Kriegsmaterial, BGBl. Nr. 624 („Kriegsmaterialverordnung“). Gemäß § 1. I Z 1 lit. d dieser Verordnung sind „Gewehrpatronen mit Vollmantelspitz- oder Vollmantelhalbspitzgeschoß Kaliber .308 (7,62x51 mm) und Kaliber .223; sonstige Gewehrpatronen mit Vollmantelgeschoß, ausgenommen Jagd- und Sportpatronen; Munition mit Leuchtpur-, Rauch-, Markierungs-, Hartkern-, Band- und Treibspiegelgeschoß sowie Gewehrgranaten für Kriegsmaterial der lit. a, ausgenommen Knallpatronen; Munition für Kriegsmaterial der lit. b“ als Kriegsmaterial anzusehen.

Daraus schließt die Sachbearbeiterin des Bundesministeriums für Landesverteidigung, daß, weil in der „Kriegsmaterialverordnung“ Munition mit Leuchtpur-, Rauch-, Markierungs-, Hartkern-, Brand- und Treibspiegelgeschoß neben den Gewehrpatronen mit Vollmantelgeschoß angeführt sind, während im § 18 Abs. 4 Waffengesetz nur vom Vollmantelgeschoß die Rede ist, diese Patronen nicht in den Anwendungsbereich des § 18 Abs. 4 Waffengesetz 1996 fallen. Diese Rechtsmeinung ist falsch!

§ 18 Abs. 4 Waffengesetz 1996 spricht wie schon § 28 a Abs. 6 Waffengesetz 1986 nur von „Gewehrpatronen mit Vollmantelgeschoß, die als Kriegsmaterial anzusehen sind“, ohne eine weitere Differenzierung vorzunehmen.

Eine Auslegung nach dem Wortsinn führt angesichts des klaren Gesetzeswortlautes zwingend dazu, daß alle Gewehrpatronen mit Vollmantelgeschoß, gleichgültig wie der innere Geschossteil konstruktiv gestaltet ist, unter diese Ausnahmebestimmung fallen.

Aus der Tatsache, daß § 1.1.1. lit. d der „Kriegsmaterialverordnung“ „sonstige Gewehrpatronen mit Vollmantelgeschoß“ durch Strichpunkt getrennt von der Munition mit Vollmantelgeschoß mit anderer Geschosskonstruktion aufführt, kann nicht geschlossen werden, daß die Munition mit Vollmantelgeschoß mit anderer Geschosskonstruktion nicht unter die begünstigte Bestimmung des § 18 Abs. 4 Waffengesetz fällt (Ellinger/Wieser: Die rechtliche Beurteilung von Munition und Munitionsteilen als Kriegsmaterial, RZ 1989, 105).

Der § 1 der Kriegsmaterialverordnung enthält lediglich eine Aufzählung der Gegenstände, die als Kriegsmaterial gelten.

Folgt man Bydlinski, so sind die verschiedenen Rechtsfindungsmethoden in folgender Reihenfolge anzuwenden: wörtliche Auslegung, systematisch-logische Auslegung, historische Auslegung, historisch-teleologische Auslegung, objektiv-teleologische Auslegung, Analogie und schließlich Rechtsfindung aufgrund natürlicher Rechtsgrundsätze. Von einer Auslegungsmethode zur nächstfolgenden ist nur der im Bedarfsfall überzugehen. Die einzelnen Methoden der Rechtsfindung stehen somit zueinander in einem Verhältnis der Subsidiarität (Franz Bydlinski: Juristische Methodenlehre und Rechtsbegriff).

Die Reihenfolge ergibt sich nach Meinung Bydlinski aus dem Einfachheitspostulat, dessen Grundlage die Rechtsidee, und zwar der dieser innewohnende Fundamentalgrundsatz der Zweckmäßigkeit, ist. Daher kann sich der Rechtsanwender mit dem Ergebnis der jeweils einfacheren Interpretationsmethode zufrieden geben, wenn dieses Ergebnis nach Kontrolle anhand der Rechtsidee (Gerechtigkeit, Rechtssicherheit, Zweckmäßigkeit) ein befriedigendes Ergebnis darstellt.

Wie bereits oben ausgeführt läßt eine wörtliche Auslegung keinen anderen Schluß zu, als daß der Gesetzgeber jede Art von Munition mit Vollmantelgeschoß der Ausnahmebestimmung des § 18 Abs. 4 Waffengesetz 1996 unterstellen wollte.

Da das Ergebnis dieser Prüfung auch den Postulaten der Gerechtigkeit, Rechtssicherheit und Zweckmäßigkeit entspricht, bedürfte es also keiner weiteren Interpretationsversuche mehr.

Der Vollständigkeit halber soll allerdings festgehalten werden, daß auch eine systematisch-logische Auslegung, eine historische

Auslegung und eine historisch-teleologische Auslegung, sowie eine objektiv-teleologische Auslegung zu keinem anderen Ergebnis gelangt.

Es bleibt daher bei dem, von den Höchstgerichten entwickelten Grundsatz, daß nach der Bestandsgarantie des Gesetzes und der durch dieses verbürgten Rechtssicherheit bei der Gesetzesauslegung vom Vorrang des Wortlautes der Norm auszugehen ist und jede Auslegung durch den äußersten Wortsinn begrenzt ist.

Eine Interpretation, daß z.B. Vollmantelhartkerngeschosse oder Vollmantelleuchtspurgeschosse nicht der begünstigenden Bestimmung des § 18 Abs. 4 Waffengesetz 1996 zu subsumieren sind, würde – unterstellt man dem Gesetzgeber hier ein Versehen – eine (unzulässige) Lückenschließung darstellen.

Würde es sich dabei tatsächlich um eine Lücke des Gesetzes handeln, so hätte der Gesetzgeber schon mehrfach, insbesondere aber zuletzt mit dem Waffengesetz 1996 in dem die Bestimmung des § 28 a Abs. 6 Waffengesetz 1986 übernommen wurde, Gelegenheit gehabt, eine solche Lücke zu schließen, zumal dieses Problem in der juristischen Literatur erörtert wurde.

Auch unter Beachtung des Systemzusammenhangs auf den vom Bundesministerium für Landesverteidigung hingewiesen wird, ergibt sich, daß in der Kriegsmaterialverordnung (§ 1.1.1. lit. d) mit der Auflistung „Gewehrpatronen mit Vollmantelspitz- oder Vollmantelhalbspitzgeschöß, Kaliber .308 (7,62x51 mm) und Kaliber .223; sonstige Gewehrpatronen mit Vollmantelgeschöß, ausgenommen „Jagd- und Sportmunition“ und „Munition mit Leuchtspur-, Rauch-, Markierungs-, Hartkern-, Brand- und Treibspiegelgeschöß, sowie Gewehrgranaten für Kriegsmaterial der lit. a“ nicht Gegensätze, nicht etwas völlig Anderes, sondern eine Ergänzung dargestellt wird, schon weil der Begriff „Munition“ ein weiterer ist als der Begriff „Gewehrpatronen“. Die Zugehörigkeit zu einer der Munitionsarten schließt daher nicht die

Zugehörigkeit zu einer anderen aus.

Die Kriegsmaterialliste der Verordnung der Bundesregierung vom 22. November 1977 wurde in Entsprechung des § 2 des Gesetzes über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial (BGBl. Nr. 540/1977 i.d.F. 358/1982, 30a/1991) von der Bundesregierung erlassen. § 5 des Waffengesetzes 1996 verweist auf diese Verordnung. Das „Kriegsmaterialgesetz“ stellt, wie schon der Titel sagt, im wesentlichen auf die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial ab und berücksichtigt dabei insbesondere völkerrechtliche, außenpolitische und militärische Aspekte unter gleichzeitiger Beachtung der Menschenrechte. Der Verordnungsgeber hatte bei der Erstellung der Kriegsmaterialliste im Jahre 1977 in erster Linie also die völkerrechtlichen, außenpolitischen, militärischen und menschenrechtlichen Probleme, die durch Import, Export und Durchfuhr von Kriegsmaterial entstehen können, im Auge. Der sicherheitspolizeiliche Aspekt dieses Gesetzes tritt dem gegenüber völlig in den Hintergrund. Die Schaffung der Ausnahmebestimmung des § 28 a Abs. 6 im Jahre 1979 sollte hingegen einerseits im Hinblick auf Kriegsmaterial vorhandene Lücken im Gesetz schließen (z.B. war der Besitz von Kriegsmaterial nicht strafbar) andererseits der Entkriminalisierung dienen.

Der Gesetzgeber wollte die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Gewehrpatronen mit Vollmantelgeschöß weiterhin unter Kontrolle haben, hingegen erschien ihm Erwerb, Besitz und Führen dieser Art von Munition durch den Normadressaten des Waffengesetzes unter dem im Gesetz enthaltenen Bedingungen (Waffenbesitzkarte, Waffenpaß oder Jagdkarte) als weniger problematisch.

Dies erscheint aus folgenden Gründen durchaus naheliegend.

Vom wundballistischen Standpunkt aus gesehen ist die Verletzungskapazität etwa eines Vollmantelkerngeschosses erheblich geringer, als etwa die eines einfachen Bleigeschosses.

(Fortsetzung in der März-Ausgabe der IWÖ-Nachrichten!)

KRIEGSMATERIAL ERLAUBT ! von Dr. Kurt Lichtl (Rechtsanwalt in Linz)

1. Das Problem:

Immer wieder ist es vorgekommen, daß Besitzer von Langwaffen, insbesondere mit militärischen Kalibern, Gewehrpatronen mit Spezialvollmantelgeschöß (Leuchtspur, Hartkern,...) besessen haben. Diese Gewehrpatronen sind eindeutig als **Kriegsmaterial** zu qualifizieren, weshalb es laufend zu **gerichtlichen Strafverfahren** wegen § 50 Abs. 1 Ziff. 4 WaffG und zu Verurteilungen gekommen ist. Für Besitzer waffenrechtlicher Dokumente hatte dies zumeist auch den **Verlust** dieser Dokumente zur Folge, es wurde regelmäßig ein **Waffenverbot** nach § 12 WaffG verhängt, die vorgefundenen Patronen wurden **eingezogen**.

Da bei den meisten derartigen gerichtlichen Verfahren auch andere Verstöße gegen das Waffengesetz zu verhandeln waren, wurde dem **Nebenumstand**, daß verschiedentlich Gewehrpatronen mit Spezialgeschöß, die Kriegsmaterial darstellen, aufgefunden wurden, **keine Bedeutung** beigemessen. Es wurde auch **nicht** zwischen Personen, die eine waffenrechtliche Urkunde (Waffenpaß, Waffenbesitzkarte, Jagdkarte) besitzen und jenen, die nicht im Besitz solcher Urkunden sind, differenziert.

2. Der Fall:

Beim **Patronensammler** Hermann H., der u.a. Inhaber einer Waffenbesitzkarte ist, wurde von der Gendarmerie aufgrund von

Gerichten, er habe verbotene Waffen, eine „**freiwillige Nachschau**“ durchgeführt. Dabei wurden neben anderen erlaubten Gegenständen auch etwa 1.500 **Gewehrpatronen mit Spezialvollmantelgeschöß** (Leuchtspur, Phosphorsatz, Panzerbrand, ...) vorgefunden und beschlagnahmt. Dies führte beim Landesgericht Steyr zu einem **Strafantrag** der Staatsanwaltschaft wegen des Vergehens nach § 50 Abs. 1 Ziff. 4 WaffG (unbefugter Besitz von Kriegsmaterial) mit einer Strafdrohung von **bis zu einem Jahr** Freiheitsstrafe. In diesem Verfahren wurde ein Sachverständigen-gutachten eingeholt, welches feststellte, daß es sich bei sämtlichen vorgefundenen Patronen um **Gewehrpatronen mit Vollmantelgeschöß**, die als Kriegsmaterial anzusehen sind, handelt. **Der Beschuldigte argumentierte** damit, daß er aufgrund verschiedener Publikationen und der in Waffenrechtsgesetz-kommentaren vertretenen Rechts- und Fachmeinungen davon ausgegangen ist, er sei aufgrund der Waffenbesitzkarte **berechtigt**, dieses Kriegsmaterial **zu besitzen**.

Im erstgerichtlichen Verfahren wurde der Beschuldigte schließlich mit der Begründung freigesprochen, daß er sich in einem **Rechtsirrtum** (§ 9 StGB) befand, der nicht vorwerfbar war, weil er tatsächlich aufgrund verschiedener Rechtsmeinungen der – nach **Ansicht des Gerichtes** unrichtigen – Auffassung war, solche Patronen besitzen zu dürfen. Dies führte zu einem **Freispruch**, allerdings auch dazu, daß die Patronen (auch wertvolle

Sammelstücke) als verbotene Gegenstände gemäß § 26 StGB vom Staat **eingezogen** wurden. Im Verfahren wurden auch **Stellungnahmen** des BMI und des BMVg eingeholt, in denen jeweils **die Meinung** vertreten wurde, Gewehrpatronen mit Spezialgeschossen, wie im gegenständlichen Fall, seien Kriegsmaterial und deren Besitz **generell verboten**.

Gegen die Einziehung der Patronen wurde **Berufung an das Oberlandesgericht Linz** erhoben, welcher **Folge gegeben** wurde. Das Oberlandesgericht hat, **der Rechtsmeinung des Verfassers folgend**, eindeutig ausgesprochen und dargelegt, daß für Inhaber waffenrechtlicher Urkunden (WP, WBK, Jagdkarte) aufgrund der ausdrücklichen gesetzlichen Ausnahmeregelung in § 18 Abs. 4 WaffG Erwerb und Besitz aller Gewehrpatronen mit Vollmantelgeschöß, auch wenn sie Kriegsmaterial darstellen, erlaubt und gerichtlich nicht strafbar ist. Die Einziehung ist unzulässig, die Gewehrpatronen sind wieder auszufolgen.

Es wurde damit auch vom Instanzgericht (endlich) die langjährige Unsicherheit, wie die Ausnahmeregelung gemäß § 18 Abs. 4 WaffG zu interpretieren ist, eindeutig und - so hoffe ich - auch endgültig entschieden.

Während des gegenständlichen Verfahrens ist es bereits gelungen, **in zahlreichen anderen Strafverfahren**, auch in einem Rechtsmittelverfahren vor dem Landesgericht Linz, durch umfassende Darlegung der richtigen Rechtsansicht Straflosigkeit zu erwirken. Derzeit kann gesagt werden, daß der **Standpunkt der Gerichte** in dieser Richtung **gefestigt** ist, daß allerdings von den Verwaltungsbehörden, wenngleich nicht mit überzeugender Argumentation, eine andere Meinung vertreten wird.

3. Zusammengefaßt die klare Rechtslage:

a) **Kriegsmaterial** sind gemäß § 5 WaffG die durch die Kriegsmaterialverordnung (BGBl. 540/1977) bestimmten Waffen, Munitions- und Ausrichtungsgegenstände.

b) Nach § 1 Abs. 1 lit. b **dieser Verordnung** sind Kriegsmaterial

Gewehrpatronen mit Vollmantelspitz- oder Vollmantelhalbspitzgeschöß, Kaliber .308 und Kaliber .223; sonstige Gewehrpatronen mit Vollmantelgeschöß, ausgenommen Jagd- und Sportpatronen; Munition mit Leuchtspur-, Rauch-, Markierungs-, Hartkern-, Brand- und Treibspiegelgeschöß

Gemäß § 50 Abs. 1 Ziff. 4 WaffG ist vom **Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr** oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagesstrafen zu bestrafen, wer, wenn auch nur fahrlässig, Kriegsmaterial (**ausgenommen** Gewehrpatronen mit Vollmantelgeschöß) unbefugt erwirbt, besitzt oder führt.

c) In § 18 Abs. 1 WaffG wird nochmals der Erwerb, der Besitz und das Führen von **Kriegsmaterial dezitiert verboten**. In § 18 Abs. 4 WaffG heißt es allerdings, daß Abs. 1 (das Verbot **für Gewehrpatronen mit Vollmantelgeschöß**, die als Kriegsmaterial anzusehen sind, **nicht gilt**. Der Erwerb dieser Patronen ist allerdings **nur** aufgrund eines Waffenpasses, einer Waffenbesitzkarte oder einer Jagdkarte zulässig. Sie dürfen nur Menschen überlassen werden, die im Besitz einer solchen Urkunde sind.

d) **Zusammengefaßt** bedeutet dies, daß alle als Kriegsmaterial zu qualifizierenden Gewehrpatronen mit Vollmantelgeschossen, auch solche mit Spezialgeschossen von Inhabern waffenrechtlicher Dokumente erworben und besessen werden dürfen. Dieser **Wille des Gesetzgebers** ist klar nachvollziehbar und damit zu begründen, daß derartige Personen ohnehin einer Prüfung der Vertrauenswürdigkeit und Verlässlichkeit durch den Staat und laufender Kontrolle unterworfen sind. Es ist daher die Differenzierung gegenüber Personen, die keine derartigen Urkunden haben, sachgerecht.

Sollten dazu noch Fragen bestehen, stehe ich gerne zur Verfügung.

Dr. Kurt Lichtl, Rechtsanwalt in Linz

Tel.: 0732/774377, e-mail: lichtl@ra-linz.at



Vzt. Joachim „Jo“ Brandtmayr,

geboren am 10. November 1949 in Lambach ist nach geduldig ertragenem Krebsleiden am 26. September 2003 verstorben.

Nach Pflichtschule und Kfz-Mechanikerlehre ist Jo Brandtmayr 1969 beim damaligen PzGrenB15 eingetrückt und hat nach einer Weiterverpflichtung beim ÖBH eine Ausbildung zum Kfz-Mech UO absolviert.

Zahlreiche Bundesheerreformen führten dazu, daß Jo Brandtmayr ab 1975 beim AusBR4, ab 1979 beim LWSR 42, ab 1994 beim JgR4 und schließlich ab 1999 bei der 4. PzGrenBrig diente. 1990 war Vzt

Brandtmayr mit der Übernahme des IZg und somit der Kfz-Werkstätten des JgR4 an seinem militärischen Zenit angelangt.

Neben seinem Beruf in Uniform, in dem er förmlich aufging, galt sein Interesse den Schußwaffen, der dahinterstehenden Technik, dem Wiederladen und natürlich dem Schießsport.

Jo Brandtmayr gehörte zu den Gründungsmitgliedern der HSV-Sektion „Praktisches Pistolenschießen“ mit Sitz und eigener Schießstätte in der Kaserne Ebelsberg.

Als Organisator und „Betreiber“ des gemütlichen Vereinslokales sorgte Jo mit seiner Frau Erika bei unseren Vereinsfeiern und bei den zahlreichen Veranstaltungen der IWÖ stets für kulinarische Genüsse und förderte auch sonst das Vereinsleben und den sozialen Zusammenhalt in unserer Schützengemeinschaft.

Als langjähriges IWÖ-Mitglied schloß er sich auch sofort vor der Nationalratswahl 1999 jener „Keimzelle“ an, aus der sich die IWÖ Sektion OÖ herauskristallisierte.

Obwohl schon vom Krebs gezeichnet, warf er vor der Nationalratwahl 2002 seine ganze Kraft in die Aktivitäten der IWÖ und war wie immer einer der unermüdlichsten und hartnäckigsten Mitstreiter in unserem Kampf für den legalen Waffenbesitz in Österreich.

Ein letztes Schützenheil von allen, die Vzt. Joachim „Jo“ Brandtmayr kannten und schätzten!

Sehr geehrte Damen und Herren !

Vor wenigen Tagen, am Nationalfeiertag, wurde bei mir eine Verlässlichkeitsprüfung durch zwei Polizeibeamte in Uniform ca. gegen 11 Uhr vormittags vorgenommen. Es wurden meine waffenrechtlichen Urkunden, die Waffen sowie deren sichere Aufbewahrung überprüft.

Daß nunmehr die Kontrollen durch uniformierte Beamte erfolgen, habe ich schon aus unserer IWÖ-Zeitschrift entnommen, trotzdem halte ich diese Vorgangsweise für unangebracht (was werden sich die Nachbarn denken ?).

Die Polizeibeamten selbst waren höflich und korrekt - keinerlei Grund zur Klage.

Unter dem Aspekt, daß in Österreich die Kriminalität von 2002 - 2003 um rd. 60.000 Delikte gestiegen ist (ORF 2/ Zeit im Bild/ 22.10.2003), die Aufklärungsquote immer geringer wird, allein in Wien 1.000 Polizisten zu wenig sind (Bürgermeister Dr Häupl), muß man sich fragen, ob diese Art der Verlässlichkeitsprüfung die Sicherheit der Bürger erhöht oder sogar vermindert.

Mit freundlichen Grüßen

Reg.Rat Erich Pojar

Leistungen der Bundesregierung???

Unbestritten ist die Tatsache, daß die unermüdete Arbeit und das Engagement der IWÖ auf der politischen Bühne vieles hin und her geschoben hat.

„Überparteilichkeit“ wird immer auf den Fahnen der IWÖ geheftet sein und das ist auch eine der unumstößlichen Stärken der IWÖ.

Navarro von „Waffen weg“ hat in ihrem „Übereifer“ und mit großem diplomatische Defizit schon bald erkennen lassen, welche Partei(en) hinter ihrem Lügengebäude die Fäden ziehen. So weit so gut bzw. schlecht !

Eine NR-Wahl wurde von uns erfolgreich geschlagen ! 2002 die nächste NR – Wahl !

Über die Qualitäten der Regierenden zu urteilen, ist nicht Sache der IWÖ! Wohl aber ist es unser Recht als demokratisch eingestellte Bürger – und demokratisch eingestellte IWÖ Mitglieder – über die Resonanz der Regierenden unsere Anliegen betreffend zu urteilen.

ÖVP-Sicherheitssprecher Paul Kiss ging in die wohlverdiente Pension. Die FPÖ ist mit ihrem kabarettreife „Überlebenskampf“ derart beschäftigt, daß sie ebenfalls für unsere Anliegen nicht ins Gewicht fällt.

Egal was die derzeit Regierenden zur Tagesordnung machen – wir bleiben ein unbeachtetes Randthema.

„Hirtenberger“, vielleicht bald „Steyr Mannlicher“, viele kleine Familienunternehmen der Büchsenmacherbranche stehen – ich sage es brutal – „VOR DEM AUS !“

Wie viele Briefe, Mails, Faxe wurden von uns an die ÖVP/FPÖ Büros gesendet ? Wie sehr wiegen die Statistiken und Fakten namhafter Experten der IWÖ und mit welchem Aufwand wurde diese gewaltige Arbeit den derzeit Regierenden und unseren „Gegnern“ präsentiert ???

„Waffen weg“, „Die volksverblödete Glanzpresse“ und viele mehr der Antiwaffenliga zimmern ein Lügengebäude nach dem andern und präsentieren es ungeniert in den Medien!

Wie reagieren darauf die Regierenden – die „Mächtigen“???? Es nützt nichts, wenn der „kleine“ ÖVP- oder FPÖ-Nationalrat ein liebes, nettes Briefe erl schreibt - als „bürgernahe“ Reaktion auf unsere Befürchtungen und Bedenken und sich an der tatenlosen (in dieser Beziehung) Regierungsspitze tatsächlich kein Ohrwaschl rührt !!!

Kanzler Schüssel inkl. seine Minister „sitzen“ das „Waffenthema“ sprichwörtlich aus.

„LINKS“ und „RECHTS“ stirbt die Branche schön langsam aus! Die Leitbetriebe (!!!) gehen den Bach runter, die Waffen-Gesetze bleiben dennoch bestehen!!!

Motto Schüssel : „Wo nichts ist, kann auch nichts sein!“ bzw. - „Hier erledigen sich die Probleme von selbst“

Das Bürgerrecht „Waffenbesitz“ kratzt die Regierungsspitze in Wirklichkeit nicht im Geringsten. Gibt es schon verwertbare Reaktionen auf die Eingaben der IWÖ ??????????

Unumstößlich ist meine Behauptung, daß wir IWÖler dieser – und der vorherigen Regierung - zig-zehntausende Stimmen eingebracht haben.

Ich behaupte, dass die IWÖ-Bürgerrechts-offensive die größte „politisch und medial unbeachtete Offensive“ seit dem Weltkrieg II war und ist (!!!), welche politisch auch maßgeblich ins Gewicht gefallen ist (und füllt!) (OBWOHL ÜBERPARTEILICHKEIT !!!)

Die IWÖ - Bürgerrechts-Offensive ist die UNBEDANKTESTE (!!!) im Verhältnis zu ihrer großen Leistung.

Ich selber habe – wie ihr alle (!!!) – sehr viel für das „Bürgerrecht“ Waffenbesitz unternommen. So unbedankt, wie sich diese Regierung uns gegenüber zeigt, so unbedankt war meine Arbeit – egal in welche Richtung – noch nie !

Einzig und allein die Gewißheit, für jene Rechte, die unsere Väter auf demokratische Art und Weise errungen haben - nach die-



Der Vorstand entbietet allen Mitgliedern und Freunden der IWÖ ein frohes Weihnachtsfest sowie ein glückliches und friedvolles Neues Jahr!

sem traumatischen Weltkrieg II – einzutreten, und mit Euch, verehrte Mitstreiter, an einem Strang zu ziehen, überzeugt mich, IWÖler zu sein und hier mitzugestalten !

Name und Adresse der Redaktion bekannt

Liebe IWÖ-Freunde!

Mit großem Interesse las ich die IWÖ-Nachrichten Nr. 3 vom September 2003. Wie üblich waren wieder einige fachlich wie sachlich interessante Beiträge zu lesen.

Weniger gefiel mir der auf dem unteren Teil der ersten Seite vorzufindende Beitrag „Gleiche Bilder – verschiedene Welten“. Es wird dabei eine unseriöse Schwarz-Weiß-Malerei betrieben, die weder fachlich noch sachlich haltbar ist. Denn: Das Erlernen des verantwortungsvollen Umgangs mit einer Schußwaffe kann niemals den Mißbrauch für alle Zukunft ausschließen! Außerdem werden in dieser Darstellung zwei voneinander völlig unabhängige Problemkreise miteinander vermengt.

Diktion und Darstellung ähneln stark der Vorgehensweise der Waffengegner; auf dieses Niveau sollten wir uns nicht begeben! Es baut Feindbilder auf, verhindert eine sachliche und produktive Diskussion und macht uns unglaublich auch bei jenen Staatsbürgern, die uns nicht im Vorhinein ablehnen.

In diesem Sinne finde ich auch den Artikel auf Seite 3, „Kleine Anleitung zum Völkermord“, mehr als problematisch. Das Verbrechen des Völkermords ist m.E. für eine derartige Form der Polemik nicht geeignet. Von der Gegenseite bewußt mißverstanden ausgelegt und aufgegriffen, könnte dieser Artikel sehr rasch zum Rohrkrepiere werden.

Fazit: Bei künftigen Kommentaren oder kritischen Problemstellungen bitte mehr Fingerspitzengefühl!

Prof.Mag. Hans-Peter Gmachl, 5020 Salzburg

Bluatrausch! von Georg Zakrajsek

Stefan Weber ist freigesprochen worden. Die meisten jungen Leute kennen ihn gar nicht mehr, aber vor vielen Jahren war seine Schock-Rockband „Drahdwaberl“ die Freude der Jungen und der Schrecken der Alten. Heute fast vergessen. Nur wenige wissen, daß die überhaupt noch auftreten.

Und nun dieser Prozeß. Es geht ja wirklich um eine Lappalie: Weber, der eine Waffenbesitzkarte hat samt zwei entsprechenden Revolvern, tritt als „Kara Ben Nemsí“ auf, und den kann man sich bekanntlich nicht unbewaffnet vorstellen. Er verwendet also seine eigenen Waffen als Requisiten, mit Platzpatronen geladen.

Dem Waffengesetz ist das Delikt klar: § 50(1)Z.1 (unbefugtes Führen, Strafdrohung bis zu einem Jahr), dem Künstler freilich nicht. Er hat diesbezüglich kein Unrechtsgefühl, denn er hat ja die Waffen nur als Bühnenausstattung gesehen. Außerdem tritt er ja schon jahrelang so auf, keinen hat das bis jetzt gestört.

Allerdings: **Dem Bundesamt für Terrorismusbekämpfung** entgeht so leicht nichts. Da es in Wien kein World Trade Center gibt, konzentriert man sich auf die Konzerte Stefan Webers und den geschulten Adleraugen unserer Staatsschützer fällt auf, daß die Revolver echt sind. Es kommt, wie es kommen muß: **Anzeige, Prozeß.**

Riesenauftrieb also im neuen Bezirksgericht Innere Stadt Wien. Sogar ein **Kulturstadtrat** wird gesichtet, dem anscheinend nicht nur an der Freiheit der Kunst, sondern auch an der Freiheit des

Man kann gar nicht so dumm denken, wie es manchmal kommt

Der Sachverhalt in Kurzform: K. mag G. nicht und schadet ihm. G. äußert sich gegenüber einem Bekannten N. darüber enttäuscht. Seitens G. wird dabei keine Drohung gegen K. ausgesprochen. N. trifft K. und ruft ihm en passant scherzhaft zu: „...der G. wird dich noch erschießen...“

K. nimmt das zwar nicht ernst, sieht aber darin eine Chance dem G., der als Jäger und Waffenbesitzer ortsbekannt ist, eins zusätzlich auszuwischen. Er zeigt ihn aufgrund der „Aussage“ des Dritten N. beim Gendarmerieposten wegen gefährlicher Drohung (§ 13/1 WaffG) an. Am gleichen Tag erschienen 4 Mann (!) der Gendarmerie und nehmen Waffen und dazugehörige Dokumente bei G. laut mündlicher (!) Anweisung der Bezirksverwaltungsbehörde in Verwahrung.

Am nächsten Tag wird G. von der Gendarmerie zwecks erkennungsdienstlicher Erfassung zum GPK gefahren. Dort werden von ihm Fingerabdrücke und Fotos für die Verbrecherkartei durch die Beamten abgenommen. Zusätzlich muß er Name und Adresse seiner Tochter als einzige Anverwandte bekanntgegeben. Die Tochter wird Wochen später nach aufwendigem Amtsweg und eigenem Zeitaufwand einvernommen.

In der Zwischenzeit hat die Staatsanwaltschaft die Anzeige in Erkenntnis des tatsächlichen Sachverhalts abgeschmettert. Für G. entstanden dennoch zeitliche, nervliche und auch finanzielle Verluste. Die Verwaltungsbehörde hat nämlich die Absätze 2 und 3 des § 13 WaffG außer acht gelassen, angeblich wegen Urlaubs des Beamten. Die IWÖ und ihr Vertrauensanwalt haben geholfen diesen skurrilen Fall raschestmöglich zu Gunsten von G. zu klären.

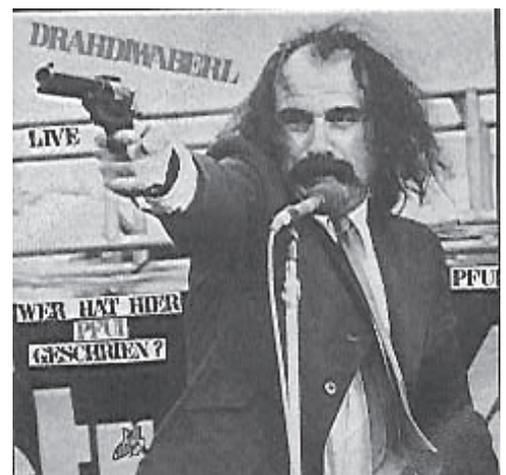
Abschließend die Wortmeldung des Beamten der Verwaltungsbehörde: „Warum haben Sie einen Anwalt der IWÖ eingeschaltet?“ Na, warum wohl?“

Name und Adresse der Redaktion bekannt

Waffenbesitzes gelegen ist.

Die Farce endet mit einem Freispruch. Weber hat seine Waffen abgegeben, auch die Waffenbesitzkarte. Die Richterinnen beenden das Verfahren nach § 42 StGB und das ist eine weise Entscheidung. Alles paßt: Die Schuld des Täters ist gering, die Tat hat keine Folgen nach sich gezogen und Stefan Weber hat versprochen, in Hinkunft ganz brav zu sein.

Man hätte sich das alles ersparen können. Aber leider hat niemand den § 7 Waffengesetz vollständig gelesen. Dort steht nämlich: „Eine Waffe führt nicht, wer sie innerhalb von Wohn- oder Betriebsräumen . . . mit Zustimmung des zu ihrer Benützung Berechtigten bei sich hat.“ Und ein Theater ist wohl ein Betrieb. Den Herrn Kulturstadtrat hätte man fragen können.



IWÖ-Benefizschießen im Felsenkeller/Brunn und Langau/Waldviertel

von Franz Schmidt

Es war ein fruchtbarer und heiß ersehnter Regen, der am 13. September in Niederösterreich fiel. Den Schützen und Unterstützer der IWÖ hat er zwar nicht genutzt aber auch nicht geschadet. Sie trafen sich wie oben angeführt im Felsenkeller in Brunn am Gebirge. Zum wiederholten Mal lud der Hausherr **Dkfm. Fritz Lang** zum Benefizschießen zu Gunsten der IWÖ ein.



Am Ende der erfolgreichen Veranstaltung konnte er ein stattlich

gefülltes Sackerl mit Euroscheinen dem Präsidenten der IWÖ Univ.-Prof. Dr. Franz Császár überreichen (Foto links). Dafür danken wir dem Hausherrn und seinen feißigen Helfern vom SSV Felsenkeller. Wir werden es gut anlegen.

Diesmal gab es auch eine Premiere: Ich durfte Herrn Lang im Namen der IWÖ „GOLD“ überreichen. Schwarzes Gold - Kürbiskernöl - aus der Steiermark. (Foto rechts).



Es war ein unvergeßliches Erlebnis in Langau!

Meine Anreise nach Langau (250 km eine Strecke) hat sich auf jeden Fall ausgezahlt. Der **Schießklub in Langau im Waldviertel** hat sich sehr angestrengt. Die ausgerichteten Bewerbe dürfen als ganz besonders gelungen bezeichnet werden. Ganz besonders beeindruckt hat mich die Zahl der Teilnehmer.

So konnte der Präsident der IWÖ wieder eine stattliche Summe als Spende für die IWÖ entgegennehmen.

Ein Danke gebührt allen Helfern des **Schießklubs Langau** und **Herrn Buxbaum von der Firma Schwandner** aus Wien.

Diesmal durfte sogar ich (im Felsenkeller noch 56ster) zwei Preise mitnachhause nehmen.

Ein Tip für IWÖ-Mitglieder: Das IWÖ-Benefizschießen findet auch 2004 wieder in Langau statt!



Franz Schmidt auf dem Trap-Stand in Langau

Die IWÖ-Vertrauensanwälte (alphabetisch geordnet)

Mag. Dr. Rudolf **Gürtler**, Seilergasse 3, 1010 Wien
Tel.: 01/512 75 75, Fax: 01/513 83 03
Email: guertler@anwalt-wien.at

Dr. Harald **Hauer**, Taborstraße 23, 1020 Wien
Tel.: 01/216 16 22, Fax: 01/216 16 25
Email: dr.harald.hauer@netway.at

Dr. Klaus **Hirtler**, Krottendorfergasse 5/1, 8700 Leoben
Tel.: 03842/421 45, Fax: 03842/421 454
Email: office@ra-hirtler.com

Mag. Dr. Kurt **Lichtl**, Harrachstraße 14, 4020 Linz
Tel.: 0732/77 43 77, Fax: 0732/77 43 77-43
Email: kruECKl.lichtl@ra-linz.at

Dr. Tassilo **Mayer**, Kohlmarkt 9, 1010 Wien
Tel.: 01/533 70 10, Fax: 01/535 03 39
Email: ra-mayer@chello.at

Dr. Michael **Ploderer**, Marokkanergasse 21/11, 1030 Wien
Tel.: 01/713 70 11, Fax: 01/713 38 11
Email: m.ploderer@ra-heller.at

Dr. Rudolf **Rammel**, Purgleitnergasse 15, 2700 Wiener Neustadt
Tel.: 02622/834 94
Email: ra@rammel.jet2web.at

Prof. Dipl.-Ing. Mag. Andreas O. **Rippel**
Maxingstraße 34, 1130 Wien
Tel.: 01/877 83 740, Fax: 01/877 54 80
Email: law.pat.rippel@aon.at

Waffen-Rechtsschutz für IWÖ-Mitglieder – Die Versicherungsbedingungen

Einzel- oder Kollektivmitglied?

Einzelmitglieder sind für eine obligate Prämie von € 10,- pro Jahr zuzüglich zu ihrem Mitgliedsbeitrag von € 20,- versichert. Der Gesamt-IWÖ-Beitrag pro Jahr incl. Versicherung beträgt also € 30,-. Kollektivmitglieder (d.h. Angehörige von Mitgliedsvereinen und -unternehmen) können sich für € 12,- pro Jahr einzeln versichern lassen.

Der Versicherungsschutz umfaßt:

a) Verwaltungs-Rechtsschutz in allen Instanzen

für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen des jeweiligen Mitglieds der IWÖ vor Verwaltungsbehörden in allen Instanzen einschl. des VfGH bzw. allenfalls des VfGH in verwaltungs-

rechtlichen Verfahren bezüglich

- des Waffenverbotes (§ 12),
- des vorläufigen Waffenverbots (§ 13),
- der Überprüfung der Verlässlichkeit sowie der Entziehung waffensichtlicher Urkunden (§ 25),
- Versichert sind weiters die Kosten waffenpsychologischer und psychiatrischer Gutachten in Zusammenhang mit der Abwehr behördlicher Auflagen bis max € 200,- und maximiert auf 1x pro Jahr.

b) Verwaltungs-Rechtsschutz ab dem Berufungsverfahren

für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen des jeweiligen Mit-

Was will die IWÖ? Unsere Ziele:

- Wir sind gegen generelle Waffenverbote und verfehlte Anlaßgesetzgebung. Wir treten für eine Liberalisierung ein.
- Wir sind gegen Pauschalverdächtigungen und Vorurteile.
- Wir sind gegen Politiker, die mit der Waffenhysterie Stimmenfang betreiben wollen.

- Wir helfen Menschen, die mit der Waffenbehörde Schwierigkeiten haben und Schikanen ausgesetzt sind (Rechtsschutzversicherung).
- Wir beraten in waffenrechtlichen Fragen, unsere Rechtsanwälte kennen sich im Waffenrecht besonders gut aus.
- Wir verstehen uns als Partner der Sicherheitsexekutive und des Bundesheers.

Aufnahmeantrag / Einzugsermächtigung für „Altmitglieder“

4/03

(Alles ausfüllen)

(nur grau unterlegte Teile ausfüllen)

Hiermit beantrage ich meine Aufnahme als Mitglied in die IWÖ. Den ersten Jahresbeitrag für das 2. Halbjahr 2003 (Sonderangebot, gilt nur bis 31. 12. 2003) in der Höhe von € 15,- einschließlich Rechtsschutzversicherung zuzüglich einer Spende in der Höhe von €..... zahle ich mittels

- beiliegendem Scheck Überweisung auf das IWÖ-Konto Raiffeisenbank Wien, Kontonummer: 12.011.888 BLZ: 32000
 beiliegendem Zahlschein

*) Höhe des Mitgliedsbeitrages für juristische Personen (Firmen und Vereine: bitte zutreffende Kategorie ankreuzen):

- Kleinere Unternehmen bis 5 Mitarbeiter, Vereine bis 50 Mitglieder € 75,-
 Mittlere Unternehmen bis 15 Mitarbeiter, Vereine bis 500 Mitglieder € 150,-
 Größere Unternehmen, Großhandel und Industrie sowie Vereine über 500 Mitglieder € 225,-

.....
Akad.Grad/Titel / Name / Vorname, Firmen- / Vereinsname

.....
PLZ / Ort / Straße (bei Vereinen: Adresse, Wohin tatsächlich zugestellt werden soll.)

.....
Geburtsdatum / Beruf, Branche / Art des Vereins

Einzugsermächtigung: Hiermit ermächtige ich IWÖ widerruflich, den Mitgliedsbeitrag in Höhe von € 30,- jährlich von meinem Konto ab 2004 einzuziehen

Konto-Nr.: **Bankleitzahl:**

genaue Bezeichnung der Bank:

Mein Interesse an Waffen / Munition (Die Reihung drückt keine Wertung aus - Mehrfachnennung möglich):

- Sportschütze Hobbyschütze Selbstschutz beruflich
 Jäger Traditionsschütze Waffensammler Patronensammler

Ich bin Inhaber eines/einer

- Waffenpasses WBK Waffenscheins Jagdkarte

Ich besitze kein waffen/jagdrechtliches Dokument. Ich erkläre eidesstattlich, daß gegen mich kein behördliches Waffenverbot besteht.

Ich erkläre mich bereit, daß meine Daten vereinsintern EDV-mäßig erfaßt und bearbeitet werden.

..... Einsenden an: IWÖ - Postfach 190, A-1092 WIEN

Datum / Unterschrift

glieds der IWÖ vor Verwaltungsbehörden ab der zweiten Instanz (Berufungsverfahren) einschl. des VwGH bzw. allenfalls des VfGH in verwaltungsrechtlichen Verfahren bezüglich der Erweiterung von Waffenbesitzkarte (WBK) und der Ausstellung und Erweiterung des Waffenpasses (WP).

c) Verwaltungs-Straf-Rechtsschutz

für die Kosten der Verteidigung wegen des Vorwurfs der Verletzung einer Vorschrift des Verwaltungsstrafrechtes in Zusammenhang mit dem § 51 WaffG.

Versicherungssumme und Wartezeit

Die Versicherungssumme beträgt € 50.000,- je Versicherungsfall. Diese Versicherungssumme bildet zugleich die Maximalleistung für alle zeitlich und ursächlich zusammenhängenden Versicherungsfälle. Der Rahmenvertrag läuft seit 1. Juli 2003. Alle IWÖ-Mitglieder, die am 30. Juni Mitglieder waren und ihren Beitrag entrichtet haben, sind ab diesem Zeitpunkt versichert. Der volle Versicherungsschutz greift allerdings ab diesem Zeitpunkt nur für den Verwaltungs-Straf-Rechtsschutz, für alle anderen Risiken (also die Masse) zufolge der 3monatigen Wartezeit erst ab 1. Oktober 2003. Für während der Laufzeit des Vertrages neu zum Rahmenvertrag beigetretene Vertragspartner des Versicherungsnehmers (IWÖ-Einzelmitglieder oder Kollektivmitglieder,

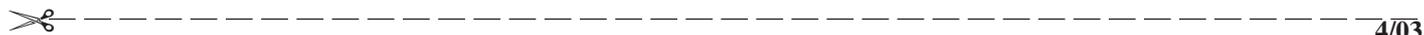
die sich einzelversichert haben) gilt eine dreimonatige Wartezeit ab Beitritt zum Rahmenvertrag. Im Verwaltungs-Straf-Rechtsschutz entfällt die Wartezeit.

Freie Anwaltswahl

Es besteht freie Anwaltswahl. Weil das Waffenrecht aber ein eher exotisches Rechtsgebiet ist, empfehlen wir die auf Waffenrecht spezialisierten Vertrauensanwälte der IWÖ. Eine aktuelle Liste finden Sie auf Seite 10 oder auf der IWÖ-Homepage www.iwoe.at

Was ist im Versicherungsfall zu tun?

Bei Eintreten eines Versicherungsfalles wenden Sie sich bitte sofort an das IWÖ-Büro, das vorweg eine formale und inhaltliche Vorprüfung durchführt (bestehende IWÖ-Mitgliedschaft, erfolgte Einzahlung von Mitgliedsbeitrag und Versicherungsprämie). Weiters, ob der Fall von den versicherten Risiken des Gruppenvertrages umfaßt ist. Der Versicherungsnehmer IWÖ leitet sodann die Schadensmeldung und das Beitrittsdatum der versicherten Person zum Rahmenvertrag an ROLAND weiter und empfiehlt dem Mitglied bei Bedarf unsere Vertrauensanwälte. Die Abrechnung erfolgt direkt zwischen Anwalt und Versicherung. Aufgrund der 14-tägigen Berufungsfristen ist im Versicherungsfall ein sofortiges Handeln geboten!



Beitrittsformular zum Rahmenvertrag IWÖ-ROLAND betreffend Waffen-Rechtsschutz

für Kollektivmitglieder (Angehörige von IWÖ-Mitgliedsvereinen oder –Unternehmen). Ich,

.....
Akad.Grad/Titel / Name / Vorname, Firmen- / Vereinsname

.....
PLZ / Ort / Straße

.....
Geburtsdatum / Beruf, Branche / Art des Vereins

trete hiermit dem Rahmenvertrag „Waffen-Rechtsschutz“ IWÖ-ROLAND zu den im Leitartikel der IWÖ Nr. 2/03 (Ausgabe Juni 2003) dargestellten Bedingungen bei und zahle gleichzeitig die Halbjahresprämie von € 6,- auf das Kto. 12011888 der RLB NÖ-WIEN (BLZ 32000) ein. Die Zugehörigkeit zum Rahmenvertrag endet am 31. 12. 2003 oder wird durch die Bezahlung des Jahresbeitrages von € 12,- für das Folgejahr automatisch um ein Jahr verlängert. Eine ausdrückliche Kündigung ist nur zum jeweiligen Laufzeitende möglich und ist deshalb eine Rückerstattung bereits bezahlter, anteiliger Prämienbeträge ausgeschlossen. Die Prämie für das Folgejahr ist in seinem ersten Quartal – spätestens bis 31. März – fällig. Ansonsten wird eine stillschweigende Kündigung vorausgesetzt.

Mein Interesse an Waffen / Munition (Die Reihung drückt keine Wertung aus - Mehrfachnennung möglich):

- | | | | |
|---------------------------------------|--|--|--|
| <input type="checkbox"/> Sportschütze | <input type="checkbox"/> Hobbyschütze | <input type="checkbox"/> Selbstschutz | <input type="checkbox"/> beruflich |
| <input type="checkbox"/> Jäger | <input type="checkbox"/> Traditionsschütze | <input type="checkbox"/> Waffensammler | <input type="checkbox"/> Patronensammler |

Ich bin Inhaber eines/einer

- | | | | |
|---------------------------------------|------------------------------|--|------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Waffenpasses | <input type="checkbox"/> WBK | <input type="checkbox"/> Waffenscheins | <input type="checkbox"/> Jagdkarte |
|---------------------------------------|------------------------------|--|------------------------------------|

Ich besitze kein waffen/jagdrechtlisches Dokument. Ich erkläre eidesstattlich, daß gegen mich kein behördliches Waffenverbot besteht.

Ich erkläre mich bereit, daß meine Daten vereinsintern EDV-mäßig erfaßt und bearbeitet werden.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift des Kollektivmitglieds)

Ich bin Angehöriger des IWÖ-Mitgliedsvereins bzw. des IWÖ-Mitgliedsbetriebs

.....
Vereinsname / Firma

.....
PLZ / Ort / Straße

Es wird hiermit bestätigt, daß Obengefertigter Mitglied unseres Vereins bzw. Mitarbeiter unseres Unternehmens ist:

.....
(Ort, Datum)

.....
(Stempel, vereins- bzw. firmenmäßige Fertigung)

Das neue Buch

Erich Artlieb / Christian Ortner

Mit blankem Säbel

Großformat, 544 Seiten, in Leinen gebunden mit Schutzumschlag, über 1.200, zum Großteil farbige Abbildungen. Edition Stefan Rest – Verlag Militaria (Wien, 2003), € 95,- einschließlich Versandkosten (gilt nur in Österreich!)

In diesem Prachtband werden die Blankwaffen (Säbel, Degen, Dolche) der Donaumonarchie im Zeitraum zwischen 1848 und 1918 ausführlich behandelt. Erstklassige Fotos zum Teil bisher nie gezeigter Stücke aus den Waffensammlungen des Wiener Heeresgeschichtlichen Museums sowie des Ungarischen Armeemuseums in Budapest sind in diesem Standardwerk genauso enthalten wie Faksimiles aus Originalvorschriften, zeitgenössische Fotos sowie Fotos von Waffen aus Privatsammlungen. Standardwaffen, z.B. eingeführte Kavallerie- oder Infanteriesäbel, werden genauso gezeigt und besprochen wie „Exoten“, etwa Säbel und Degen der Garden, der Kriegsmarine oder ziviler Organisationen. So hatten beispielsweise Eisenbahngesellschaften, die DDSG oder Forstbeamte in der Habsburgermonarchie Uniformen und dementsprechend Seitenwaffen. Geschenk- und Prunksäbel werden ebenso behandelt wie die Persönlichkeiten, die damit meist als Ehrengabe betitelt wurden. Nach dem Standardwerk über die k.u.k. Uniformen des Ersten Weltkrieges (Rest/Ortner/Ilming, Des Kaisers Rock im 1. Weltkrieg, Wien 2002) ist dem jungen, engagierten Verleger Stefan Rest wiederum ein großer Wurf gelungen. Beide Werke sind übrigens in einer englischsprachigen Version erhältlich. Wenn manchem der Preis hoch zu sein scheint, wird er, wenn er das wahr-

haft gewichtige Werk (an die 3 kg!) in Händen hält, seine Meinung bald ändern. Aus Sicht des heutigen grafischen Gewerbes ist es sogar erstaunlich, dass dieser großformatige, echte Prachtband zu diesem Preis in Österreich herstellbar war. Wahrlich ein schönes Geschenk für den Waffenliebhaber für das kommende Weihnachtsfest oder sonstige Anlässe!

Edition Stefan REST –
Verlag Militaria –
Ramperstorffergasse 2, 1050 WIEN

Internet: www.militaria.at, e-mail: verlag-militaria@aon.at

Bitte beachten Sie die Anzeige des Österreichischen Agrarverlags auf den Seiten 15/16 sowie das einem Teil der Auflage beiliegende St. Hubertus-Spezialheft! Bitte beachten Sie weiters den einem Teil der Auflage beiliegenden Folder „Mit blankem Säbel“ mit Bestellabschnitt!



Unter Habsburgs Fahnen - Ein altösterreichischer Bilderbogen als Zweijahreskalender



Die kaiserlich-königliche Armee. Kalender im Großformat von 34 x 48 cm, Fotos 30 x 30 cm hochglanz, wird im Kunstdruck auf 200 g Papier mit Spiralbindung hergestellt. Lieferung im Kartonschuber. Limitierte Auflage. **Preis Euro 25,- ohne Versandkosten.**

Heute mehr denn je übt der Gedanke an diese einzigartige, bunte, übernationale und wohl eleganteste Truppe ihrer Zeit eine eigenartige Faszination aus. Mit diesem 2-Jahreskalender für 2004 und 2005 wurde versucht, einige Impressionen aus dem Zeitraum 1866–1918 einzufangen. Der besondere Aufbau besteht aus dem Deckblatt, 12 Kalenderblättern mit Motiven aus dem militärischen Alltag sowie aus 12 Kalenderblättern mit adäquaten Stillleben

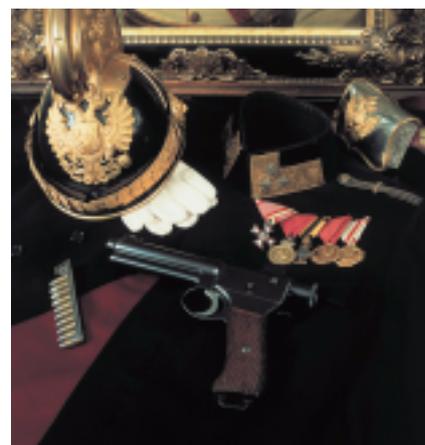
(Uniformen, Waffen, Auszeichnungen ...) und 2 Seiten Bildbeschreibung in Deutsch und Englisch. Die darstellenden Personen sind Angehörige von Traditionseinheiten.

Unser Kurzkomentar: Eine erst- und erstmalige Sache aus und in Österreich, ein „Reenactment-Kalender“ in hervorragender grafischer und historischer Qualität, was die Detailtreue betrifft! Nur Idealisten und Liebhaber können ein solches Meisterwerk schaffen. Ein Muss für jeden Freund von Militaria, Waffen und der österreichischen Militärgeschichte.

Fax-Bestellungen: 0732-731650, schriftliche Bestellungen:

Edition k. k. Landwehrinfanterieregiment
Linz Nr. 2

Hauptmann
Gerhard Utz,
Raingrubgasse 4
A-4060 Leonding -
Österreich
e-mail: Landwehr-Linz@waffenbuecher.com
Internet:
www.Linzer-Zweier.at



www.waffenbuecher.com

Wenn Sie über keinen Internetzugang oder ein Fax verfügen, sind sämtliche Bücher auch über das IWÖ-Büro bestellbar!

Buchpräsentation in Linz

von Josef Mötz

Am 7. November wurde in Linz vor zahlreichen Mitgliedern der IWÖ, des HSV OÖ sowie der Österreichische Gesellschaft für Heereskunde das Büchlein „**In der Stunde der Not**“ vom Autor Vzlt iR **Heino HINTERMEIER** und dem Lektor **Mag. Josef Mötz** präsentiert. Es ist das Standardwerk über „fremdländische“ Gewehrmodelle des Ersten Weltkrieges, die in Österreich-Ungarn militärisch verwendet wurden. Eine Buchbesprechung ist in den IWÖN Nr. 3/03 im September bereits erfolgt. Es ist mit Euro 19,80 preiswert und ideal als kleines Geschenk für Waffenfreunde geeignet. Bestellbar über www.waffenbuecher.com oder auch über das IWÖ-Büro!



Mag. Mötz und Vizeleutnant iR Hintermeier bei der Präsentation des Buches „In der Stunde der Not“ in Linz

WEHRHAFTE FRAUEN

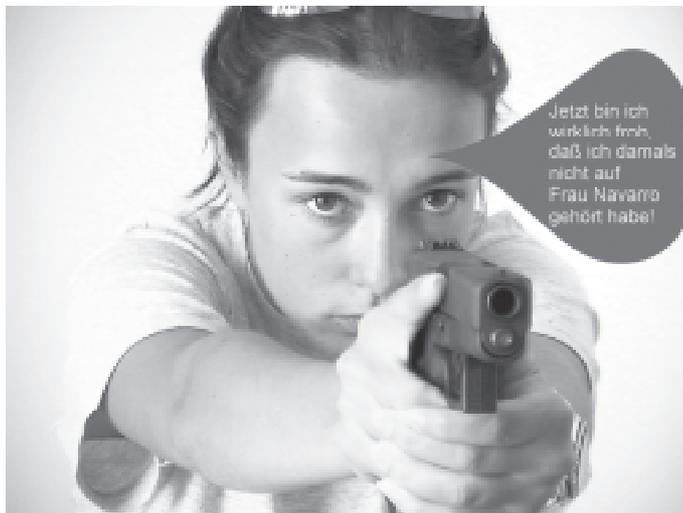


Foto: iwö-press

Impressum:

Herausgeber und Verleger:

IWÖ - Interessengemeinschaft Liberales Waffenrecht in Österreich

Für den Inhalt verantwortlich:

Univ.-Prof. Dr.iur. Franz CSÁSZÁR

Redaktion:

Mag. Heinz WEYRER
alle Postfach 190, A-1092 Wien

Druck:

Druckerei Peter DORNER, Hasnerstr. 61, A-1160 Wien

Grundlegende Richtung:

Die IWÖ-Nachrichten sind als periodisches Printmedium das Mitteilungsblatt der Interessengemeinschaft Liberales Waffenrecht in Österreich und dienen der Information ihrer Mitglieder und aller gesetzestreuen Waffeninteressenten über waffenrechtliche Belange. Sie sind unabhängig und unparteiisch.

Erscheinungsweise:

Vierteljährlich (März, Juni, September, Dezember)

IWÖ-AUFNÄHER AUS STOFF

um je € 10,--



Zu bestellen im IWÖ-Büro
Tel.: 01/315 70 10,
per Post: PF 190, 1092 Wien
oder über unsere Homepage:
www.iwoe.at

Das IWÖ-Büro in Wien ist
an Arbeitstagen ganztägig besetzt.
Tel. 01 / 315 70 10
Fax: 01 / 315 70 104
Briefpostadresse: PF 190, 1092 Wien
e-mail: iwoe@iwoe.at
<http://www.iwoe.at>
IWÖ-Außenstelle Linz
(Frau Brandtmayr): 0664/32 49 680

Falls
keine Marke
zur Hand –
Porto zahlt der
Empfänger

ST HUBERTUS

Österreichischer Agrarverlag
Achauer Straße 49A
2333 Leopoldsdorf
Österreich

Falls
keine Marke
zur Hand –
Porto zahlt der
Empfänger

ST HUBERTUS

Österreichischer Agrarverlag
Achauer Straße 49A
2333 Leopoldsdorf
Österreich

**JA, ich möchte das
ST HUBERTUS-SCHNUPPER-ABO**

(3 Hefte) um nur € 14,25 (2003) / € 14,75 (2004)
bestellen. Gilt nur einmalig als Kennlern-Angebot,
ohne weitere Verpflichtungen.

Die Rechnung geht an:

NAME _____ TEL-NR. _____
ADRESSE _____
DATUM _____
UNTERSCHRIFT _____

<http://www.agrarverlag.at> - E-Mail: lurban@agrarverlag.at
Tel. 02235/404-284, Fax 02235/404-929

**JA, ich möchte ein
ST HUBERTUS-GRATIS-Probeheft.**

**JA, ich möchte ein
ST HUBERTUS-ABO**

und bestelle das Jahresabonnement (12 Ausgaben)
zum Preis von € 59,-, inkl. Postgebühr und 10% USt.,
im Ausland um € 73,-, inkl. Postgebühr, inkl. USt.

Die Rechnung geht an:

NAME _____ TEL-NR. _____
ADRESSE _____
DATUM _____
UNTERSCHRIFT _____

<http://www.agrarverlag.at> - E-Mail: lurban@agrarverlag.at
Tel. 02235/404-284, Fax 02235/404-929

BITTE BEACHTEN SIE DIE UMSEITIGEN ANGEBOTE DES ST. HUBERTUS!

IWÖ-Terminservice

Terminvorschau Sammler-, Jagd- und Sportwaffenbörsen 2004

BRAUNAUER SAMMLERTREFFEN - Kolpingsaal Braunau/Inn
27. März, 25. September

BREITENFURTER SAMMLERTREFFEN - Veranstaltungshalle Breitenfurt
4. April, 3. Oktober, 12. Dezember

POTTENDORFER SAMMLERTREFFEN - Gemeindesaal Pottendorf
7. März, 5. September, 7. November

WACHAUER SAMMLERTREFFEN - Volksschule Senftenberg
24. und 25. April, 16. und 17. Oktober

Österreichische Gesellschaft für Heereskunde Programm 2004

21. Jänner 2004: Erwin A. Schmidl, Friedenseinsatz auf Gemland: „Allied Action 03“ – Eindrücke von einer Stabsrahmenübung der NATO (3. – 18. November 2003 in Istanbul)

18. Februar 2004: Vortrag (Thema wird noch bekannt gegeben)

17. März 2004: Vortrag oder Exkursion (Thema wird noch bekannt gegeben)

21. April 2004: Kampf um Wien 1945 – Zeitzeugen berichten

29./30. April 2004: Von Sarajewo zur Osterweiterung – auf dem Weg zum neuen Europa

27. – 29. Mai 2004: Besuch der britischen Fortress Study Group in Österreich

3. – 5. Juni 2004: Exkursion nach Prag, Besichtigung der tschechischen Militärmuseen in und bei Prag

17. Juni 2004: Vortrag des Direktors des Bayerischen Armeemuseums in

Ingolstadt, Dr. Aichers, über militärische Aspekte der bayerischen Geschichte
Wenn nicht anders angegeben, finden die Vorträge jeweils um 18:30 Uhr im Vortragssaal des Heeresgeschichtlichen Museums statt (1030 Wien, Arsenal, Objekt 1 – Eingang links außen!) Achtung: diese Termine können sich noch ändern! Nähere Informationen finden Sie in den regelmäßigen Rundschreiben an die Mitglieder der Gesellschaft bzw. am schnellsten im Internet unter www.heereskunde.at

Combat Week mit Andy Stanford

Im August 2004 gibt es wieder Gelegenheit, an einem Kurs bei US-Polizeitrainer Andy Stanford teilzunehmen. Aufgrund von Rückmeldungen von Teilnehmern und Interessenten diesmal im Format der Combat Week:
Montag+Dienstag: Surgical Speed Shooting
Mittwoch-Freitag: Integrated Force/Tactics
Information/Anmeldung: gunter.hick@apss.at oder
Handy: 0699/1180 41 78

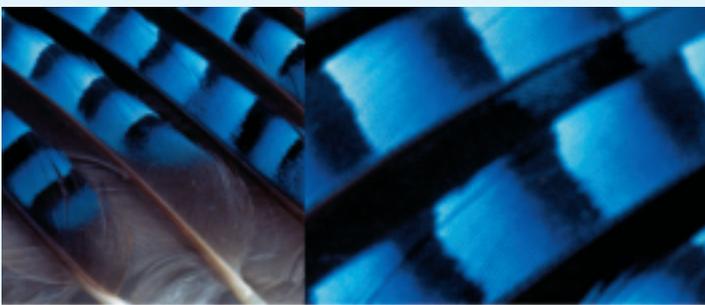
HSV-Wien Stammersdorf

1210 Wien, In den Gabrissen 91, 12,5 m-Großkaliberstand

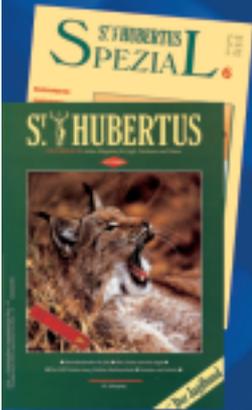
Terminüberblick 2004:

- 31. Jänner: Revolver-Schießen (ab 38Spec., keine Schwarzpulver)
- 14. Februar: Sportliches Faustfeuerwaffenschießen nach LV
- 13. März: Kal. 22er-Schießen (alle 22-Long Riffle Faustfeuerwaffen)
- 3. April: 45er-Schießen Pistole und Revolver (auch .45 Colt)
- 17. April: Armeewaffen – Pistole und Revolver (Originalzustand)
- 8. Mai: P 80-Schießen (Glock 17 – Dienstpistole)
- 6. Juni: Kal. 22er-Schießen (alle 22 Long Riffle Faustfeuerwaffen)

für Rückfragen und Details wenden Sie sich bitte an: Karl Gallhofer,
Tel.: 0676/705 18 11, oder senden Sie ein email an: mercante@vienna.at



st. hubertus im visier!



Österreichs unabhängiges Magazin
für Jagd, Fischerei und Natur

- Treffsichere Analysen
- Zielgerichtete Inform tionen
- Starke Insider-Tipps
- St. Hubertus Spezial 6 kombiniert mit der Ausgabe 11/2004

Erscheint monatlich
Probeheft gratis!
Auch Einzelbezug möglich.

Jetzt günstig im Abonnement bestellen!
Jahresabo € 59,-

www.agrarverlag.at

st. hubertus schnupper-abo

3 Hefte zum Preis von € 14,75 (Inland, inkl. Versandkosten)



Österreichs unabhängiges Magazin
für Jagd, Fischerei und Natur

- Treffsichere Analysen
- Zielgerichtete Inform tionen
- Starke Insider-Tipps

Erscheint monatlich!

Jetzt schnuppern zum einmaligen
Kennenlernangebot, ohne weitere
Verpflichtungen.

www.agrarverlag.at

BITTE BEACHTEN SIE DIE UMSEITIGE BESTELLKARTE!

TACTICAL CLEANING SYSTEM ITEM# 750

This premier weapons cleaning system, cleans all rifles .177 to 56-caliber, shotguns 410 to 12 gauge, and pistols 177 to 45 caliber. The system includes three memory-flex cleaning rods, three forged brass tips, two obstruction removers, T-handle, 5 oz. OTIS bore cleaner, all-caliber patches, small caliber patches, shotgun brush adapter, two patch savers, 5 bore brushes and a bore reflector/flag safety.

1. 30" Memory-Flex Rod
2. 34" Memory-Flex Rod
3. 8" Memory-Flex Rod
4. 3" Patches
5. 2" Patches
6. One Solvent
7. 0.5" Bore Free
8. Bore Reflector
9. T-Handle
10. Connector
11. 22 Caliber Tip
12. 30 Caliber Tip
13. Shotgun Tip
14. Sm. Cal. Remover
15. Large Cal. Remover
16. Sm. Patch Saver
17. Large Patch Saver
18. Shotgun Adapter
19. 22 Caliber Brush
20. 27 Caliber Brush
21. 38 Caliber Brush
22. 41 Caliber Brush
23. 45 Caliber Brush
24. Soft Patch Case

OTIS CLEANING SYSTEMS Otis 750 Tactical

Eigenschaften:

- Für alle Kaliber und Waffen von .45mm bis .12Schrot
- Kurz und Langwaffe
- Nur eine Patchgröße für alle Kaliber
- Reinigung vom Patronenlager zur Mündung
- Laufreinigung: Kein Zerlegen der Waffe erforderlich
- Die kritischen Bereiche Verriegelung und Patronenlager werden bestens gereinigt
- Reinigungs Patches pressen sich tief in die Züge
- Sparsam im Verbrauch von Solvent Patches
- Eingeführt bei US Special Forces, FBI, DEA und Jägern und Schützen Weltweit
- Einziges Putzset mit Lebenslanger Garantie
- Getestet „Caliber“ 2/03 und „Pirsch“ 3/03

€ 49.--

Bestellungen per Mail
iwoe@iwoe.at

Per Fax: 01 315 70 10 4